

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 28. Februar 2006

Nr. 2006/411

### **Genehmigung des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Bärschwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Meltingen, Nunningen und Zullwil über die Bildung einer Regionalen Zivilschutzorganisation Thierstein**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinden Bärschwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Meltingen, Nunningen und Zullwil haben vereinbart, zusammen eine regionale Zivilschutzorganisation zu bilden. Die Einwohnergemeinde Beinwil hat dagegen den vorliegenden Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen regionalen Zivilschutzorganisation nicht angenommen. Sie wird somit nicht Vertragspartnerin der regionalen Zivilschutzorganisation Thierstein.

Der Vertragsentwurf über die Bildung einer regionalen Zivilschutzorganisation Thierstein wurde von der Kantonalen Zivilschutzverwaltung vorgeprüft.

Der Vertrag wurde von der Einwohnergemeinde Bärschwil anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003, von der Einwohnergemeinde Breitenbach anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. März 2004, von der Einwohnergemeinde Büsserach anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2003, von der Einwohnergemeinde Erschwil anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. März 2004, von der Einwohnergemeinde Fehren anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2003, von der Einwohnergemeinde Grindel anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2003, von der Einwohnergemeinde Himmelried anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003, von der Einwohnergemeinde Meltingen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2003, von der Einwohnergemeinde Nunningen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003 und von der Einwohnergemeinde Zullwil anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2004 beschlossen.

Mit Brief vom 27. Januar 2006 wurde der Vertrag der regionalen Zivilschutzorganisation Thierstein zur Genehmigung durch den Regierungsrat bei der Kantonalen Zivilschutzverwaltung eingereicht.

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Formelles**

Nach § 21 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6000 Einwohner umfassen. Nach § 22 Abs.

1 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine blosse summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

## 2.2 Materielles

2.2.1 Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Vertrages über die Bildung einer regionalen Zivilschutzorganisation sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005, das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Nach § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Gestützt darauf werden folgende Bestimmungen korrigiert bzw. ergänzt:

2.2.2 Die Einwohnergemeinde Beinwil ist nicht Vertragspartnerin der regionalen Zivilschutzorganisation Thierstein. Sie wird somit in sämtlichen Bestimmungen sowie im Titel des Vertrages gestrichen.

2.2.3 Zu Art. 1: Art. 1 des Vertrages nimmt Bezug auf altrechtliche Bestimmungen und wird daher wie folgt abgeändert:

Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz, den Zivilschutz, das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen haben die Einwohnergemeinden beschlossen, eine gemeinsame Zivilschutzorganisation zu bilden.

2.2.4 Zu Art. 7 Bst. a: Der Gemeindeversammlung stehen verschiedene nicht übertragbare Befugnisse zu. Diese sind in § 56 GG festgehalten. Das heisst, dass die Kompetenz zur Beschlussfassung über die in § 56 GG genannten Geschäfte zwingend bei der Gemeindeversammlung liegt. Dazu gehört insbesondere die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Rechnung (§ 56 Bst. b Ziff. 1 GG). Diese Befugnisse können also weder an den Gemeinderat noch an eine Kommission delegiert werden. Schliessen die Gemeinden einen Vertrag über die gemeinsame Aufgabenerfüllung in einem Bereich, so bleiben die grundlegenden demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmbürger der jeweiligen Gemeinde nach wie vor bestehen. Die in § 56 GG festgehaltene Kompetenzregelung kann somit

nicht durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geändert werden. Die betreffenden Befugnisse können deshalb nicht an ein durch den Vertrag geschaffenes Organ wie z. B. die Zivilschutzkommission übertragen werden.

Art. 7 des Vertrages regelt die Aufgaben bzw. Befugnisse der Zivilschutzkommission. Die in Art. 7 Bst. a getroffene Kompetenzordnung, wonach die Zivilschutzkommission für die Genehmigung des Budgets zuständig ist, zählt zu den genannten unübertragbaren Befugnissen der Gemeindeversammlung. Art. 7 Bst. a des Vertrages verstösst damit gegen zwingendes Recht und wird deshalb wie folgt abgeändert:

Genehmigung des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden und Überwachung der Einhaltung des Budgets.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 56 Bst. b Ziff. 1, 164 Abs. 1 Bst. b, 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen Bärschwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Meltingen, Nunningen und Zullwil zur regionalen Zivilschutzorganisation Thierstein wird mit folgenden Korrekturen genehmigt:
- 3.1.1 Es wird festgestellt, dass Beinwil nicht Vertragspartner ist. Der Begriff Einwohnergemeinde Beinwil wird im gesamten Vertrag sowie im Titel gestrichen.
- 3.1.2 Art. 1 hat neu wie folgt zu lauten:  
Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz, den Zivilschutz, das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen haben die Einwohnergemeinden beschlossen, eine gemeinsame Zivilschutzorganisation zu bilden.
- 3.1.3 Art. 7 Bst. a hat neu wie folgt zu lauten:  
Genehmigung des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden und Überwachung der Einhaltung des Budgets.
- 3.2 Die Korrekturen erfolgen von Amtes wegen. Sie sind daher bindend und brauchen den jeweiligen Gemeindeversammlungen nicht mehr zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

**Kostenrechnung**

für Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kostenart: 439000 033 Auftrag: 80991)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111140 durch das Amt für Finanzen

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit Kopie des genehmigten Vertrages)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Kopie des genehmigten Vertrages, **Versand durch VWD**)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (2)

Amt für Finanzen (2, bitte im Kontokorrent belasten)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach (mit Vertrag, Verrechnung im Kontokorrent)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil (mit Vertrag)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach (mit Vertrag)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Erschwil, 4228 Erschwil (mit Vertrag)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Fehren, 4232 Fehren (mit Vertrag)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Grindel, 4247 Grindel (mit Vertrag)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Himmelried, 4204 Himmelried (mit Vertrag)

Gemeindeverwaltung der Gemeinde Meltingen, 4233 Meltingen (mit Vertrag)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Nunningen, 4208 Nunningen (mit Vertrag)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Zullwil, 4234 Zullwil (mit Vertrag)